

**Merkblatt für Gastvortragende zum
Gastvortrag / Workshop / Seminar / Kolloquium / Symposium**

Erläuterungen zum **Honorar**:

Das Honorar wird nur auf der Grundlage einer **ordnungsgemäßen Rechnung** i. S. d. § 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ausgezahlt.

Umsatzsteuer

Gemäß § 4 Nr. 21 b Doppelbuchstabe aa i. V. m. Art. 132 Abs. 1 Buchst. j Mehrwertsteuer-systemrichtlinie sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrender an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes von der Umsatzsteuer befreit. Nicht dem Hochschulzweck dienende Unterrichtsleistungen (sog. Hochschulöffentliche Veranstaltungen) fallen nicht unter die Steuerbefreiung. Auf eine Bescheinigung wird gem. 4.21.3. Abs. 3 S. 4 Nr. 1 UStAE verzichtet.

Ergibt sich aus der Rechnungsstellung nach § 14 UStG ein Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG, können auch im Rahmen Hochschulöffentlicher Veranstaltungen erbrachte Leistungen umsatzsteuerbefreit sein. Die gestellte Rechnung sollte dann einen entsprechenden Hinweis enthalten. Dies gilt auch für Gastvortragende aus dem Ausland (vgl. § 13b Abs. 5 S. 8 des Umsatzsteuergesetzes).

Erläuterungen zu entstehenden **Fahrtkosten**:

Aus Gründen der Gleichbehandlung sind die Vortragenden in Anlehnung an die Vorschriften des Reisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gehalten, für die An- und Abfahrt zur bzw. von der Hochschule die Deutsche Bahn (2. Klasse) zu benutzen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen können Flugkosten erstattet werden. Bitte weisen Sie die Vortragenden in diesen Fällen darauf hin, die Möglichkeit von Spartarifen zu nutzen. Auch Kosten für Taxifahrten können nur in Ausnahmefällen erstattet werden.

Werden mehrere Veranstaltungen an der Hochschule durchgeführt, ist der Erwerb der BahnCard verpflichtend, sofern dies wirtschaftlicher ist als der Kauf von Einzelfahrscheinen. Die Auslagen für die BahnCard werden von der Hochschule erstattet; für die An- und Abfahrten zur bzw. von der Hochschule wird dann jeweils der halbe Fahrpreis erstattet.

Erläuterungen zu entstehenden **Hotelkosten**:

Das Landesreisekostengesetz sieht bei Übernachtungen in Großstädten ein Übernachtungsgeld in Höhe von bis zu 80 Euro als unvermeidbar an. In Anlehnung an diese Bestimmung wird diese Regelung auch bei den Vortragenden angewendet. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten müssen grundsätzlich von der/dem Vortragenden getragen werden. Aus Kostengründen sollten Sie rechtzeitig versuchen, für die Gäste z.B. Zimmer im art'otel, Hotel Allegro oder im Hotel Lyskirchen zu reservieren. Im Hotel entstandene Kosten für die Benutzung des Telefons, der Minibar u.ä. sind ebenfalls von der/dem Vortragenden zu begleichen.